

Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Niemegk

Die Stadt Niemegk hat in ihrer Sitzung am **22. Juni 2004** auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg. I/ 03 S. 294, 298), nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Benutzungsordnung gilt für die Turnhalle der Stadt Niemegk.

§ 2 Widmung

Die Turnhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Niemegk. Die Turnhalle dient vornehmlich zur Durchführung des Sportunterrichts und des ~~Freizeitsportes~~ ^{Vereinssport}. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportstätten besteht nicht.
Die Benutzung kann nur im Einvernehmen mit dem Träger der Sportstätte erfolgen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Träger der Turnhalle oder deren Beauftragter aus. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung nicht einhalten, können aus der Sportstätte verwiesen werden. Der Träger ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit zu erteilen. Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Benutzungsrechtes als an die Nutzer bzw. deren Beauftragte übertragen.

§ 4 Zweck der Haus- und Benutzungsordnung

Die Haus- und Benutzungsordnung dient der Gewährleistung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.

Sie zu beachten liegt daher im Interesse eines jeden Benutzers. Mit dem Betreten der Turnhalle erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung an. Darüber hinaus verpflichtet er sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden, Anordnungen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen (Schulsport, Freizeitsport, Vereinstraining, Wettkämpfen u.a.) sind die Lehrer, Vereins- und Übungsleiter sowie Veranstalter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer und Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung einhalten.

§ 5

Benutzer

Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Nutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung.

Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden. Veranstaltungen des Trägers gehen einer anderen Nutzung vor.

Ein Rechtsanspruch aus einer langfristig vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.

§ 6

Nutzungszeiten / Trainingszeiten

Der Träger erstellt einen Belegungsplan, der die Nutzungszeiten regelt. Abweichungen vom Plan sind nur mit Zustimmung des Trägers möglich. Die Nutzungszeiten liegen in der Regel von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr. Alle Benutzungen sind innerhalb der genehmigten Benutzungszeit so rechtzeitig zu beenden, dass sie nicht überschritten werden.

Der Träger kann Ausnahmen gestatten.

§ 7

Verantwortlichkeiten der Nutzer

Die Regelungen gelten für Verantwortlichkeiten vor, während und nach der Benutzung der Turnhalle.

1. Der Benutzer der Turnhalle hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- während der Veranstaltung ständig ein Verantwortlicher anwesend ist,
- die Gesundheits- und Brandschutzbestimmungen beachtet werden,
- die Zugänge und Fluchtwege unverschlossen und frei gehalten werden,
- angeordnetes Rauchverbot beachtet wird,
- der Verzehr von Speisen und Getränken nur in den dafür vorgesehenen Räumen erfolgt,
- die Abfallbeseitigung in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach Recycling- und Restmüll erfolgt,
- das Bedienen von elektrischen Anlagen und Einrichtungen nur durch dafür vom Träger ausdrücklich berechtigtes Fachpersonal erfolgt,
- Sporteinrichtungen und Geräte nur zu dem vorgesehenen Zweck benutzt und nach Benutzung wieder aufgeräumt werden,
- Verschmutzungen der Räumlichkeiten weitgehend vermieden und die Räume in einem nutzungsfähigen Zustand verlassen werden (Turnschuhzwang bei Sportveranstaltungen, Gewährleistung der Folgenutzung),
- die Spielfläche in der Halle nur mit Turnschuhen betreten wird, die nicht als Straßenschuhe dienen (die Turnschuhe müssen abriebfeste Sohlen haben),
- Personen nicht mehr als unvermeidbar belästigt und gefährdet werden,
- Beschädigungen und/oder Defekte an Räumen oder Einrichtungen unverzüglich dem Träger bekannt gegeben und defekte Geräte nicht benutzt werden,
- die ihm überlassenen Schlüssel nicht an Dritte weitergegeben werden,

- nach Ende der Veranstaltung die Beleuchtung außer Betrieb gesetzt wird, Wasserhähne geschlossen sind, die Verschlussicherheit hergestellt ist,
 - die Hallensportfläche nicht mit Stollen-, Noppen- oder Spikesschuhen betreten wird.
2. Die Benutzung eigener Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bzw. Sportgeräte in der Turnhalle bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Trägers.
 3. Für alle Räume der Turnhalle gilt absolutes Alkohol- und Rauchverbot.
 4. Jeder Nutzer hat sich in ein Benutzerbuch einzutragen, das im Foyer der Turnhalle ausliegt.

§ 8

Rücktritt/Versagung der Nutzung

Verzichtet ein Nutzer im Einzelfall auf die ihm eingeräumte Nutzungszeit, hat er darüber den Träger rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Sind dem Träger in Vorbereitung der abgesagten Nutzung Aufwendungen entstanden, kann er deren Erstattung vom zurückgetretenen Nutzer verlangen.

Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung, wenn genannte Sportstätten ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen bzw. gesperrt werden müssen.

§ 9

Nutzungsentgelt

Der Träger ist berechtigt, für die Benutzung der Turnhalle ein Nutzungsentgelt zu erheben. Das Nutzungsentgelt ist im Voraus durch die Nutzer zu zahlen. Die Höhe des Nutzungsentgelts richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen. Die Anlage ist Bestandteil der Haus- und Benutzungsordnung.

§10

Haftung/Verkehrssicherungspflicht

Der Benutzer stellt den Träger von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Teilnehmer und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger für den Fall der eigenen Inanspruchnahme. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden und Anlagen gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen entstehen, soweit sie durch Vernachlässigung der in § 7 genannten Pflichten des Nutzers oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt werden.

Der Träger kann die Benutzungserlaubnis vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig machen.

§ 11

Fundgegenstände

Werden offenbar besitzerlose Gegenstände in den Sportstätten und Nebenanlagen gefunden, sind sie dem Verantwortlichen des Trägers zu übergeben. Der Sportstättenwart verwahrt die Fundsachen und entscheidet über deren Abgabe an die Verlierer bzw. an das Ordnungsamt (Fundbüro) des Amtes Niemegk.

§ 12

Verstoß gegen die Haus- und Benutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung können mit einer Geldbuße von 5,- € bis zu 1.000,- €, nach Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den **02. JULI 2004**



(Rockel)
Amtdirektor

Anlage

zur Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Niemegk vom 22. Juni 2004

Nutzungsentgelt

Entsprechend § 9 der Haus- und Benutzungsordnung wird für die Benutzung der Turnhalle der Stadt Niemegk von Vereinen, Unternehmen, privaten Personen und sonstigen Nutzern ein Nutzungsentgelt erhoben.

Die Höhe des Nutzungsentgeltes beträgt für:

Vereine mit Sitz im Gebiet des Trägers:

je Stunde

5,00 Euro

Vereine mit Sitz im Gebiet außerhalb des Trägers:

je Stunde

20,00 Euro

Bei gewerblicher Nutzung und privaten Personen:

bis 5 Stunden

75,00 Euro

für einen Tag

150,00 Euro

Turn- und Sportverein Niemegk

zahlt eine Jahresgebühr in Höhe von

3.600,00 Euro

Niemegk, den 02. JULI 2004


(Rockel)
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 22. Juni 2004 beschlossene Haus- und Benutzungsordnung für die Turnhalle der Stadt Niemegk wird im Amtsblatt für das Amt Niemegk, „Flämingbote“, öffentlich bekanntgemacht.

Niemegk, den 02. JULI 2004


(Rockel)
Amtdirektor